

**ASV Neustadt a. Rbge. e.V.**  
**Erläuterungen zum Fischereierlaubnisschein**

1. Bei der Ausübung des Angelsports ist folgendes zu beachten:  
Die Gastkarten des ASV Neustadt a. Rbge. e.V. gelten nur für die Leine. Die zu beangelnden Strecken sind in der beigefügten Karte kenntlich gemacht.
2. Ab 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres ist an Wochenenden (Samstag und Sonntag) abwechselnd die Strecke Bordenau - Wasserfall bzw. Leinebrücke B6 - Leinebrücke Basse gesperrt. Die Sperrzeit Bordenau - Wasserfall beginnt jeweils am 1. Samstag im Oktober. Jeder Gastkarteninhaber ist verpflichtet sich die Sperrzeiten selbst zu errechnen.
3. Gastkarten dürfen nur an Sportangler ausgegeben werden, die den Nachweis über die abgelegte Sportfischerprüfung vorlegen und im Besitz des Fischereischeines sind.
4. Gemäß §2 der Binnenfischereiverordnung ist es verboten, folgende Fischarten zu fangen: Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe, Lachs, Meerforelle, Nase, Neustachliger Stichling, Rapfen (Schied), Schlammpeitzger Steinbeißer und Stör.
5. Es gelten folgende Mindestmaße:

Bachforelle, Regenbogenforelle, Schleie	30cm
Barbe	35cm
Karpfen	40cm
Aal	45cm
Hecht, Waller, Zander	50cm
6. Als Köderfische dürfen die unter Ziffer 8 und 9 aufgeführten Fischarten nicht verwandt werden.
7. Beim Angeln mit Köderfischen sind die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten. Es ist verboten mit lebenden Köderfischen zu angeln.
8. Es gelten folgende Schonzeiten:

Forelle, Hecht und Zander:	1.10.-31.5.
----------------------------	-------------

Sonst gelten die gesetzlichen Schonzeiten.
9. Fangbegrenzung:

Forelle, Karpfen, Schleie	2 St./Tag
Hecht und Zander	1 St./Tag
Aal, Waller	unbegrenzt
Lachs, Meerforelle	gesperrt

Weißfische und Barsche dürfen täglich bis zu einer Menge von 5 Kg bzw. 30 Stück mitgenommen werden, wobei ein Mindestmaß von 15 cm für alle Weißfische und Barsche gilt (außer Barbe).
10. Das Uferbetretungsrecht gilt nur für Sportangler, nicht aber für Familienangehörige und Freunde. Es gilt nur für einen 2 bis 3 m breiten Uferstreifen. Beim Betreten von Grundstücken sind so wenig wie möglich Gras oder andere Kulturen zu beschädigen.
11. Tore und Gatter sind nur in Ausnahmefällen zu öffnen und nach dem Benutzen sorgfältig zu schließen.
12. Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, sind nur an den Wegen abzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.
13. Das Graben an Uferböschungen und auf angrenzenden Grundstücken ist verboten. Angler, die Abfälle aller Art am Ufer liegen haben, können von den Fischereiaufsehern vom Wasser gewiesen werden.
14. Das Angeln ist so auszuüben, dass andere Angler nicht behindert werden. Vom Nachbarn ist ausreichender Abstand zu halten.

Sportfreunde, die Fischereiaufsehern oder anderen Berechtigten auffällig werden und sich nicht an diese und die allgemein geltenden Gesetzmäßigkeit halten, werden vom Fischwasser unmittelbar entfernt und erhalten in Zukunft keine Angelerlaubnis mehr. Evtl. noch längerfristig geltende Erlaubnisscheine können nach Entscheidung des Vereinsvorstandes auf Dauer einbehalten werden.